

# Grabmal und Bepflanzungssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Weitmar vom 08.06.2017



Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt. Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung. Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist. Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten. Darüber hinaus hat die Evangelische Kirchengemeinde Weitmar eine soziale Verantwortung für alle Menschen, besonders für die Kinder, denen sich Jesus in besonderer Weise zugewendet hat. Deshalb soll darauf geachtet werden, dass die Herstellung der Steine für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dem Friedhof ohne Kinderarbeit erfolgt ist.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabstättengestaltung
- § 5 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 6 Grabmale – Allgemeines
- § 7 Grabmale aus Stein
- § 8 Grabmale aus Holz
- § 9 Grabmale aus Metall
- § 10 Grabmale - Abmessungen
- § 11 Grabmale - Gestaltung
- § 12 Öffentliche - Bekanntmachung
- § 13 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Weitmar als Friedhofsträgerin erlässt - gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 13 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 13. Juli 2011 - die nachstehende Grabmal und Bepflanzungssatzung.

### § 1

#### Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung

### § 2

#### Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle auf dem Friedhof befindlichen Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

### § 3

#### Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die

Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossene Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

#### § 4 Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Die Bepflanzung darf die Höhe von 160 cm nicht übersteigen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

#### **GEHÖLZE**

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	Japanischer Fächerahorn
Acer	palmatum	Fächerahorn
Berberis	buxifolia 'Nana'	Buchsblättrige Berberitze
Berberis	thunbergii i.S.	Heckenberberitze
Berberis	x frikartii	Lackgrüne Berberitze
Berberis	verruculosa	Warzenberberitze
Berberis	julianae	Großblättrige Berberitze
Buxus	sempervirens i.S.	Europäischer Buchsbaum
Chaenomeles	japonica i.S.	Japanische Zierquitte
Corylopsis	pauciflora	Winter Scheinhasel
Cotoneaster	praecox	Nanshan Zwergmispel
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	Weidenblättrige Felsenmispel
Cytisus	x praecox	Elfenbeinginster
Cytisus	x kewensis	Niedriger Elfenbeinginster
Daphne	mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast Kellerhals
Deutzia	gracilis	Zierliche Deutzie
Enkianthus	campanulatus	Japanische Prachtglocke
Fothergilla	major	Großer Federbuschstrauch
Genista	lydia	Lydischer Ginster
Hedera	helix 'Aborescens'	Gewöhnlicher Efeu / Altersform
Hibiscus	syriacus in Sorten	RosenEibisch
Hypericum	patulum 'Hidcote'	Großblumiges Johanniskraut
Ilex	crenata in Sorten	Japanische Stechpalme
Ilex	crenata 'Convexa'	Japanische Hülse
Kalmia	angustifolia	Schmalblättriger Berglorbeer
Magnolia	stellata	Sternmagnolie
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	Niedrige Mahonie
Pieris	japonica	Japanische Lavendelheide
Pieris	floribunda	Vielblütige Lavendelheide
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	Fünffingerstrauch
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	Immergrüne Lorbeerkirsche
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	Feuerdorn
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	Alpenrose
Rhododendron	repens (Hybriden)	Rote Zwergrhododendron

Skimmia	japonica i.S.	Frucht Skimmie
Viburnum	davidii	Immergrüner Kissenschneeball
Rosen		Niedrige Hybriden

### **KONIFEREN NADELGEHÖLZE**

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	Zwergige Muschelzypresse
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	Zwergfadenzypresse
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	Bergwacholder
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	Breiter chinesischer Wacholder
Picea	abies 'Echiniformis'	Igelfichte
Picea	abies 'Maxwellii'	Hellgrüne Nestfichte
Picea	abies 'Little Gem'	Kissenfichte
Picea	abies 'Nidiformis'	Nestfichte
Picea	abies 'Pygmaea'	Gnomfichte
Pinus	pumila 'Glauca'	Blaue Kriechkiefer
Pinus	mugo 'Gnom'	Zwergbergkiefer
Pinus	mugo var. pumilio	Zwerglatsche
Taxus	baccata 'Fastigiata'	Säuleneibe
Taxus	baccata 'Semperaurea'	Gelbe Eibe
Taxus	baccata 'Summergold'	Gelbe flache Tafelneibe
Taxus	x media 'Hicksii'	Säulen Heckeneibe
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	Kugelhemlocktanne
Tsuga	canadensis 'Nana'	Strauchige Hemlocktanne

### **BODENDECKENDE GEHÖLZE**

Calluna	vulgaris in Sorten	Besenheide, Heidekraut
Cornus	canadensis	Kanadischer Hartriegel

## § 5

### Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff, sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Platten, Folien, Torf und ähnlichem. Abdeckungen mit Kies dürfen  $\frac{2}{3}$  der Fläche der Grabstätte nicht überschreiten.
- (2) Als den Charakter des heimischen Friedhofs störend sind folgende Gewächse anzusehen: alle starkwachsenden Lebensbäume, wie Chamaecyparis und Thuja alle Kultursorten und –formen von Laub und Nadelgehölzen, die durch bunte Blatt und Nadelfärbung, eigenwillige Wuchsform oder fremdländischen Charakter auffallen überdies Pflanzen mit fremdländischem Charakter wie Essigbaum (Rhus), Aralie (Aralia), Bambus (Arundinaria) und tropische Pflanzen wie Agaven, Dracaenen, Kakteen und Palmen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

- (4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (5) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.
- (6) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material gekennzeichnet. Seitliche Abgrenzungsbepflanzungen dürfen die Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.
- (8) Gemäß § 12 der Friedhofssatzung für den Ev. Friedhof Weitmar gelten für die Rasengräber besondere Gestaltungsrichtlinien. Die Besonderheit dieser Art von Grabstätten besteht darin, dass die Friedhofsträgerin die Grabpflege von Friedhofsgärtnern durchführen lässt.  
Ein individueller Grabschmuck ist deshalb nicht möglich. Es ist jedoch zugelassen, dass auf jedem Kissenstein eine Blumenschale stehen darf bzw. ein Blumenstrauß aufgelegt werden kann. Nicht gestattet ist es jedoch, Blumenvasen auf oder Steckvasen hinter das Grab zu stellen und/oder anderen Grabschmuck am Rasengrab nieder zu legen. Bei Nichteinhaltung ist die Friedhofsträgerin berechtigt, überzähligen Grabschmuck zu entfernen.

## § 6

### Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 24 ff Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

## § 7

### Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeine, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung von Steinmetzen und/oder Bildhauern ist zugelassen.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.

- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende oder stehende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

## § 8 Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die frei stehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

## § 9 Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die frei stehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

## § 10 Grabmale – Abmessungen

Für die einzelnen Grabstätten werden Grabmale nach folgender Einteilung zugelassen:

- (1) Grabdenkmal:  
Die Beurteilung von Grabdenkmälern hat nach künstlerischen Maßstäben zu erfolgen. Das Denkmal ist aus einer plastischen Grundform allseitig gleichwertig zu entwickeln. Die Größen und die einzelnen Abmessungen

sind im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Entwurf der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.

(2) Kubisches Denkmal:

Es werden Höchst und Mindestabmessungen vorgeschrieben. Das Grabmal muss aus der kubischen Grundform allseitig gleichwertig entwickelt sein. Die Größe ist im Einzelfall im Einvernehmen mit der Verwaltung nach einem Entwurf der Umgebung anzupassen. Ein künstlerisch befriedigender Entwurf wird gefordert.

(3) Aufrecht stehendes Grabmal:

Es werden Abmessungen vorgeschrieben. Die angegebenen Größen sind in sich veränderliche Kernmaße. Die Abmessungen für Höhe und Breite können verkleinert werden.

(4) Liegendes Grabmal:

Das Grabmal darf nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Abmessungen:

Für die verschiedenen Grabstätten sind die nachstehend aufgeführten Grabmalformen in folgenden Kernmaßen vorgesehen (Maße in cm):

		B x H		B x H
Einstellige Wahlgrabstätte	liegend	90 x 90	stehend	90 x 90
Mehrstellige Wahlgrabstätte	liegend	120 x 90	stehend	120 x 90

Stelen dürfen die Höhe von 130 cm nicht überschreiten.

		B x H		B x H
Einstellige Urnengrabstätte	liegend	30 x 50	stehend	30 x 90
Mehrstellige Urnenreihengrabstätte	liegend	70 x 60	stehend	70 x 90

Eine Materialstärke von 14 cm ist einzuhalten.

Ein liegender Grabstein darf nicht mehr als 50% der Grabstätte bedecken, wobei zur Nachbargruft mindesten 15 cm Abstand gehalten werden muss.

Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

## § 11

### Grabmale – Gestaltung

(1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(2) Nicht zugelassen sind die Verwendung von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleiben-

de Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genutzten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Es sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

- (4) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (5) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (6) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden.
- (7) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (8) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03.09.2012
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 03.09.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal und Bepflanzungssatzung vom 03.09.2012 außer Kraft.



Bochum, den 08.06.2017

Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger

Der Friedhofsträger:  
Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Kirchmeister

\_\_\_\_\_  
Presbyter